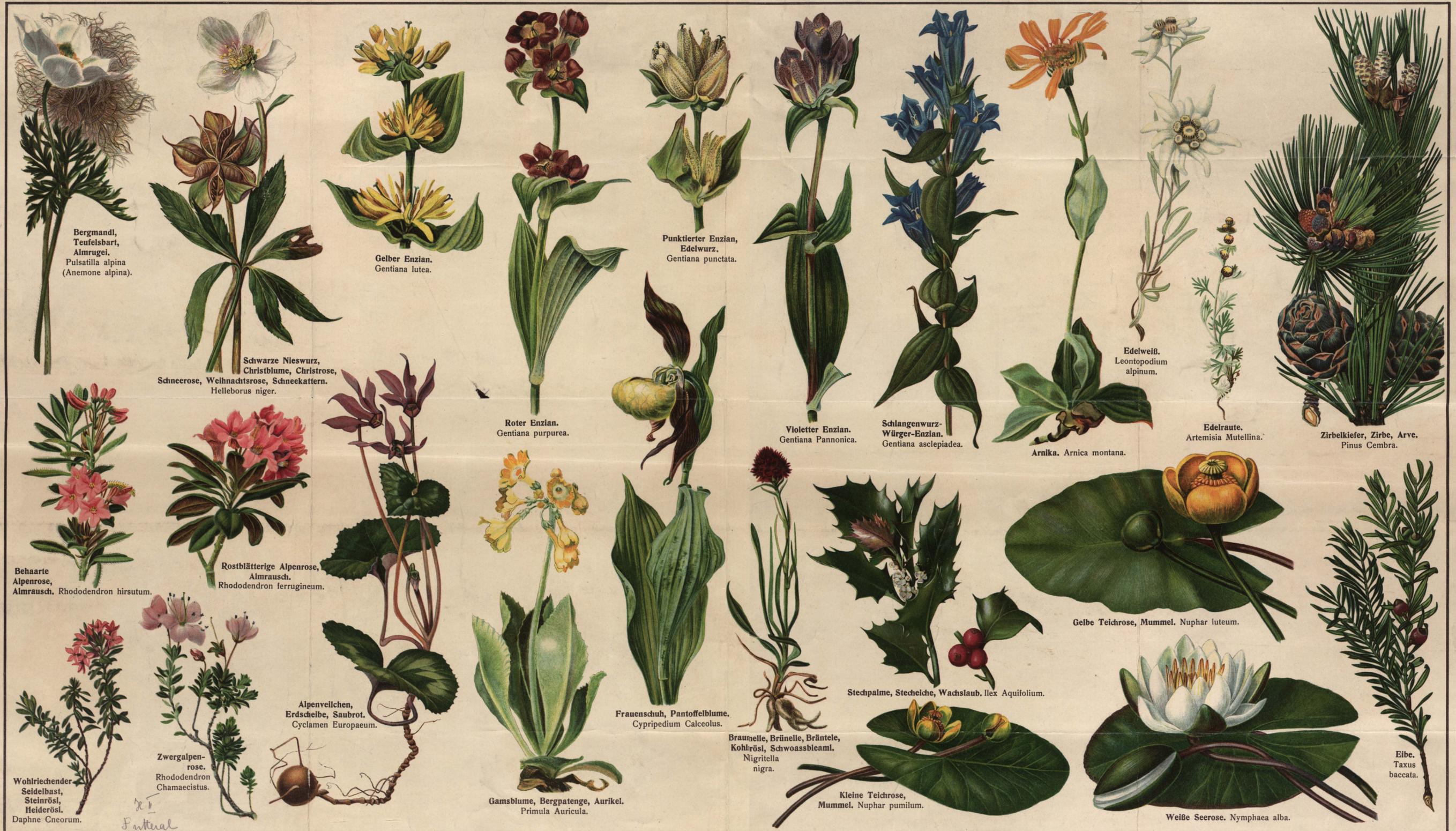


# Abbildungen der in Oberbayern und in Schwaben und Neuburg gesetzlich geschützten Pflanzen.

Herausgegeben mit Unterstützung des Bayerischen Landesausschusses für Naturpflege von dem Verein zum Schutze und zur Pflege der Alpenpflanzen (E. V.) in Bamberg.

Die Abbildungen stammen aus Hegi-Dunzinger, Alpenflora (Preis M. 6.—) und Hegi, Illustrierte Flora von Mitteleuropa (6 Bände, je ca. M. 22.—), München, J. F. Lehmanns Verlag.



Reichhold & Lang, Lithogr. Kunstanst., G. m. b. H., München.

Bei Strafe an Geld bis zu 150 Mark oder Haft ist verboten das Pflücken und Abreißen der geschützten Pflanzen in größeren Mengen auf fremdem Grund und Boden ohne distriktpolizeilichen Erlaubnischein, in Schwaben und Neuburg auch das

gewerbsmäßige Feilhalten, Versenden, Verkaufen oder sonstige Veräußern derselben ohne solchen, das Ausgraben und Ausreißen mit den Wurzeln oder Knollen, sowie das Feilhalten, der Verkauf oder die sonstige Veräußerung von bewurzelten Pflanzen

dieser Arten, endlich bei Stechpalme, Eibe und Zirbelkiefer das Abschneiden, Abbrechen und Abreißen, in Schwaben auch das gewerbsmäßige Feilhalten, Versenden, Verkaufen oder sonstige Veräußern von Zweigen und Früchten (Zapfen).

(Art. 22b Abs. II. Polizeistrafgesetzbuch und Oberpolizeiliche Vorschriften der k. Regierungen von Oberbayern vom 19. Oktober 1909 und von Schwaben und Neuburg vom 28. Oktober 1909 §§ 1, 2, 3, bzw. 4.)